



Nussbaumen, 30. Januar 2023

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2023 / 05

Zumutbarkeit von Schulwegen: Bericht an den Einwohnerrat

Das Wichtigste in Kürze

Die Schulwege in Obersiggenthal sind im Sinne der Rechtsprechung teilweise unzumutbar. Betroffen sind insbesondere Schülerinnen und Schüler aus den Siedlungsgebieten Ebnihof, Hertenstein, Tromsberg und Rieden. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Massnahmen zur Gewährleistung zumutbarer Schulwege für alle Schulkinder zu ergreifen.

Am 12. März 2020 hat der Einwohnerrat den Antrag des Gemeinderats für einen Verpflichtungskredit für das Jahr 2020 und einen Budgetkredit für die Folgejahre zur finanziellen Entschädigung von Eltern mit Kindern, deren Schulweg unzumutbar ist, zurückgewiesen. Gleichwohl stand die Gemeinde in der Pflicht, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und betroffene Eltern auf Gesuch hin zu unterstützen. Dabei stützte sich der Gemeinderat auf das übergeordnete Recht und die Empfehlungen des Kantons.

Aufgrund der übergeordneten Gesetzeslage sieht der Gemeinderat davon ab, die Frage nach dem Umgang mit unzumutbaren Schulwegen in einem eigenen Reglement zu regeln. Da das Geschäft 2020/04 vom Einwohnerrat zurückgewiesen wurde, gilt es nach wie vor als hängig. Mit diesem Bericht beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, das Geschäft von der Kontrolle abzuschreiben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Das Geschäft wird von der Kontrolle abgeschrieben.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen zur Zumutbarkeit von Schulwegen und zu den diesbezüglichen Konsequenzen für die Gemeinde Obersiggenthal folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Im Mai 2018 richteten Eltern schulpflichtiger Kinder aus Hertenstein und vom Ebnihof ein Gesuch um Einführung eines Schulbusses an die Schulpflege Obersiggenthal. Die Gesuchsteller begründen ihr Anliegen mit der Vermeidung der zahlreichen Elterntaxis, welche mehrmals täglich Schülerinnen und Schüler nach Nussbaumen bringen und von dort holen. Die Schulpflege äusserte sich dem Ansinnen gegenüber positiv und leitete das Gesuch zur Prüfung der Rechtslage, der Machbarkeit und der Kosten an den Gemeinderat weiter. Zudem stellte sich die gleiche Frage nicht nur für Kinder vom Ebnihof und aus Hertenstein, sondern auch aus Rieden und Tromsberg.

Die Abklärungen des Gemeinderats ergaben, dass die Schulwege in Obersiggenthal im Sinne der Rechtsprechung teilweise unzumutbar sind. Die Beurteilung nach den Richtlinien der Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU zeigten, dass im Schuljahr 2019/20 insgesamt 77 Schulkinder von einem unzumutbaren Schulweg betroffen waren. In der Folge beantragte der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen Kredit, um die Zumutbarkeit von Schulwegen auf dem ganzen Gemeindegebiet systematisch zu gewährleisten. Im Vordergrund stand die finanzielle Abgeltung von Schülertransporten durch die Eltern selbst oder, sofern dies nicht zielführend ist, für den Transport durch ein Taxiunternehmen.

In der Sitzung vom 12. März 2020 wies der Einwohnerrat das Geschäft an den Gemeinderat zurück. In der Diskussion wurde argumentiert, dass die strikte Anwendung der BFU-Richtlinie nicht angemessen sei, dass Kilometerentschädigungen sich am Usus der Gemeinde zu orientieren haben und nur für jenen Teil des Schulwegs ausgerichtet werden sollen, der ausserhalb des zumutbaren Perimeters liegt und dass die Gutheissung konkreter Gesuche ohnehin in die Kompetenz des Gemeinderats falle und ein Beschluss des Einwohnerrats nicht nötig sei. Der Rechtsanspruch auf einen zumutbaren Schulweg wurde indes nicht infrage gestellt.

2 Heutige Praxis

Bereits im Dezember 2019 hatte der Gemeinderat in einem konkreten, begründeten und nicht anders lösbaren Einzelfall die Einrichtung eines Schülertaxis bis zum Ende des Schuljahrs bewilligt. Mit dem Antrag an den Einwohnerrat sollten die Mittel gesichert werden, um diese systematische Lösung im Bedarfsfall grundsätzlich zu gewährleisten. Infolge der Rückweisung durch den Einwohnerrat konnten keine Mittel für die Schulwegunterstützung ins Budget aufgenommen werden. Im Bedarfsfall muss der Gemeinderat dennoch eine adäquate Unterstützung gewähren.

Seit der Rückweisung durch den Einwohnerrat prüft der Gemeinderat Unterstützungsgesuche betroffener Eltern fallweise nach Massgabe der kantonalen Empfehlungen. Gleichzeitig orientiert er sich an den in der Ratsitzung vorgebrachten Argumenten. Im Bedarfsfall bietet er eine geeignete, möglichst kostengünstige Lösung an, wobei der individuelle Transport durch die Eltern im Vordergrund steht. Wo dies nicht möglich ist, kann auch ein Schülertaxi zum Einsatz kommen. In den vergangenen drei Jahren ist es beim erwähnten Einzelfall geblieben. In einem weiteren Fall wurde zwar um Unterstützung angefragt, jedoch kein formelles Gesuch gestellt.

Diese Praxis hat sich bewährt. Das Fehlen eines entsprechenden Reglements erhöht zwar die Hürden für eine Unterstützung, behindert sie aber nicht grundsätzlich. Der Fokus auf individuelle Lösungen erschwert aber das Bereitstellen eines kollektiven Angebots, da immer ein

Einzelgesuch Grundlage für eine Massnahmen bildet. Ausserdem bleiben «Elterntaxis» ein ungelöstes Problem.

Aktenauflage

Nr. 1

Fact-Sheet Schulweg, Departement Bildung, Kultur und Sport, August 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg